

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Mülheim-Kärlich für das Jahr 2020 vom 23. Januar 2020

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	21.352.770,-- Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.130.620,-- Euro
der Jahresfehlbetrag auf	2.777.850,-- Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-978.630,-- Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	415.490,-- Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.051.200,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-12.635.710,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit² auf	13.614.340,-- Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,-- Euro
verzinsten Kredite auf	6.500.000,-- Euro
verzinsten Kredite aus Vorjahren (gem. § 103 Abs. 3 GemO i.V.m. VV 12 zu § 93 GemO)	0,-- Euro
zusammen auf	6.500.000,-- Euro

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 900.000,-- Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,-- Euro.

§ 4 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb -Freizeit- und Wirtschaftsunternehmen Mülheim-Kärlich-, der eine Einrichtung nach § 85 Abs. 2 Gemeindeordnung darstellt, wird im Wirtschaftsplan festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite:

zinslose Kredite (soweit der Stadtrat zustimmt)	2.500.000,-- Euro
verzinste Kredite	0,-- Euro
zusammen auf	2.500.000,-- Euro

2. Verpflichtungsermächtigungen

auf	0,-- Euro
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0,-- Euro
zusammen auf	0,-- Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	300 v. H.
Grundsteuer B auf	365 v. H.
Gewerbsteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	75,--Euro
für den zweiten Hund	100,--Euro
für jeden weiteren Hund	150,--Euro
für den ersten gefährlichen Hund	750,--Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	1.000,--Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,--Euro

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

Reinigungsklasse 1	= 1,51 / lfdm -Veranlagungslänge-
Reinigungsklasse 2	= 1,14 / lfdm -Veranlagungslänge-

§ 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	83.477.718,61 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	80.478.148,61 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	77.700.298,61 €

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 10 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,-- Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0,-- Euro

§ 11 Weitere Bestimmungen

- Haushaltsansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 16 Abs. 4 GemHVO zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mülheim-Kärlich, den 23.01.2020

Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und im Stellenplan der Stadt Mülheim-Kärlich für das Haushaltsjahr 2020 sowie gegen den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Freizeit-/Wirtschaftsunternehmen“ der Stadt Mülheim-Kärlich für das Wirtschaftsjahr 2020 werden lt. Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 09.03.2020 aufsichtsbehördlich keine Bedenken erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Haushaltssatzung der Stadt Mülheim-Kärlich für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltplan sowie der Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Freizeit-/Wirtschaftsunternehmen“ der Stadt Mülheim-Kärlich liegen zur Einsichtnahme vom 25.03.2020 bis 02.04.2020 im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 128 und im Verwaltungsgebäude der Stadt Mülheim-Kärlich öffentlich aus. Im Rahmen einer möglichen Einsichtnahme bitten wir um vorherige telefonische Kontaktaufnahme.

Mülheim-Kärlich, den 24.03.2020

Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

o d e r

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm bzw. der Stadt Mülheim-Kärlich** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.